

RS OGH 2001/9/4 10ObS172/01v, 10ObS403/01i, 10ObS102/01z, 10ObS272/02a, 10ObS55/03s, 10ObS80/03t, 10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2001

Norm

BPGG §4 Abs3
EinstV §1 Abs4
oöPPG §4 Abs3
WPGG §4 Abs3
WrEinstV §1 Abs4
stmkPPG §4 Abs5a

Rechtssatz

Für die Zubereitung von Mahlzeiten für Kinder kommt die Heranziehung des in § 1 Abs 4 EinstVO vorgesehenen Mindestwerts von einer Stunde täglich nicht in Betracht, sondern es ist der tatsächliche Mehraufwand im Vergleich zu einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgeblich. Dass für das behinderte Kind "extra" gekocht werden muss führt nicht dazu, dass der gesamte damit in Zusammenhang entstehende Mehraufwand pflegegeldrelevant wird. Ausschlaggebend ist nur, ob und inwieweit das Erfordernis der Zubereitung von mehr Mahlzeiten sowie von Spezialmahlzeiten einen Mehraufwand gegenüber der Zubereitung von Mahlzeiten für ein gesundes gleichaltriges Kind bewirkt; (nur) ein solcher Mehraufwand ist als pflegebedingter Mehraufwand anzusehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 172/01v
Entscheidungstext OGH 04.09.2001 10 ObS 172/01v
- 10 ObS 403/01i
Entscheidungstext OGH 15.01.2002 10 ObS 403/01i
Ähnlich; nur: Für die Zubereitung von Mahlzeiten für Kinder kommt die Heranziehung des in § 1 Abs 4 EinstVO vorgesehenen Mindestwerts von einer Stunde täglich nicht in Betracht, sondern es ist der tatsächliche Mehraufwand im Vergleich zu einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgeblich. (T1); Beisatz: Hier: Einnahme von Mahlzeiten; § 1 Abs 4 Tiroler Pflegebedarfsverordnung. (T2)
- 10 ObS 102/01z
Entscheidungstext OGH 26.03.2002 10 ObS 102/01z
Auch; nur T1; Beisatz: Einnahme von Mahlzeiten; § 1 Abs 4 WrEinstV. (T3)

- 10 ObS 272/02a
Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 272/02a
Auch; nur T1; Beisatz: § 4 Abs 2 Salzburger Pflegegeldgesetz. (T4)
- 10 ObS 55/03s
Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 55/03s
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: § 4 Abs 3 oöPGG. (T5); Beisatz: Bei einem ca. 13jährigen Kind ist für die Zubereitung von Mahlzeiten vorgesehenen zeitlichen Mindestwert von einer Stunde täglich der überwiegende Teil des für die Zubereitung von Mahlzeiten erforderliche Aufwand bei der Beurteilung des Pflegegeldanspruchs als normaler altersbedingter Pflegeaufwand auszuscheiden. (T6)
- 10 ObS 80/03t
Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 ObS 80/03t
Beisatz: Hier: § 4 Abs 3 Wr PGG. (T7); Beisatz: Kein pflegegeldrelevanter Aufwand für die Zubereitung von Mahlzeiten, die im Kindergarten nicht den diätischen Richtlinien entsprechend hergestellt werden. (T8)
- 10 ObS 68/05f
Entscheidungstext OGH 18.10.2005 10 ObS 68/05f
Auch; Beisatz: Eine verpflichtende Übernahme der in § 1 Abs 4 EinstV vorgesehenen zeitlichen Mindestwerte bei Kindern und Jugendlichen kommt nicht in Betracht, sondern ist ausschließlich der tatsächliche Mehraufwand im Vergleich zu gleichaltrigen Nichtbehinderten maßgeblich. (T9); Veröff: SZ 2005/148
- 10 ObS 10/08f
Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 ObS 10/08f
Auch; Beisatz: Die bei Kindern erforderliche konkret-individuelle Prüfung des Pflegebedarfs auch für Hilfsverrichtungen hat nicht nur dann stattzufinden, wenn der Pflegebedarf für eine Hilfsverrichtung den dafür vorgesehenen fixen Zeitwert von zehn Stunden monatlich unterschreitet, sondern muss in gleicher Weise auch für den umgekehrten Fall gelten, dass der tatsächliche Pflegebedarf diesen Zeitwert überschreitet. (T10); Veröff: SZ 2008/19
- 10 ObS 23/09v
Entscheidungstext OGH 12.05.2009 10 ObS 23/09v
Auch; Beisatz: Hier: Um der Vorschrift des §4 Abs 5a stmk PGG zu entsprechen, ist es notwendig, bei den einzelnen pflegegeldrelevanten Verrichtungen - auch bei der Zubereitung von Mahlzeiten - auf Tatsachenebene und nicht auf Ebene der rechtlichen Beurteilung „konkret-individuell“ den tatsächlichen Mehraufwand im Vergleich zu einem gesunden gleichaltrigen Jugendlichen zu erheben. (T11)
- 10 ObS 30/11a
Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 ObS 30/11a
Auch; Beisatz: Hier: Berücksichtigung eines Pflegebedarfs von 15 Stunden monatlich für die Zubereitung der Mahlzeiten bei einer 15 bis 17jährigen Klägerin. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115907

Im RIS seit

04.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at